



Vertrags-, Liefer- und Montagebedingungen der C. Teckentrup GmbH, Zeisigstraße 11, 33378 Rheda-Wiedenbrück

A) Allgemeines

1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Geschäftsabschlüsse, selbst wenn sie nicht noch einmal besonders vereinbart werden, sofern sie nicht im Vertrag ausdrücklich geändert oder ausgeschlossen werden; frühere, etwa anders lautende Bedingung des Lieferers verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
2. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller die Lieferbedingungen als rechtsverbindlich für die Rechtsbeziehung mit dem Lieferer an.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Regelungen des Vertrages und dieser Lieferbedingungen nicht berührt. Die unwirksamen Klauseln werden jedoch durch solche wirksame Klauseln ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klauseln am nächsten kommen. Das Entsprechende gilt für etwaige Lücken.
4. Der Abnehmer und Verwender von gütegesicherten Produkten verpflichtet sich, dem mit der Güteüberwachung beauftragten neutralen Prüfinstituten, jederzeit Zutritt zu den Ausstellungsorten zu gewährleisten und eine Überprüfung der Qualität zuzulassen. Die etwaige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist den Abnehmer bzw. Verwender kostenlos.

B) Angebot und Abschluss

1. Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Unsere Angebote sind freibleibend. Nebenabreden und Änderung bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers; dieses gilt auch hinsichtlich der Abänderung dieser Schriftformklausel.
2. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen.
3. Unterlagen wie z. B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Fotos, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Der Lieferer behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hiermit nicht ein.
4. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer Urheber-, Eigentum und gewerbliche Leistungs- und Schutzrechte vor: Derartige Unterlagen dürfen Dritten vom Besteller nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Lieferer, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich einschließlich vom Besteller zwischenzeitlich gefertigter Kopien zu übergeben.
5. Teillieferung sind zulässig.

C) Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk. Die Rücknahme der vereinbarten Verpackungen bzw. des Verpackungsmaterials wird auf den Grundlagen der Verpackungsverordnung durchgeführt. Die Rücknahme der Verpackungsmaterialien über ein anerkanntes Entsorgungssystem, z. B. Interseroh AG, wird seitens des Lieferers bekannt gegeben.
2. Treten nach Abgabe des Angebotes Materialpreis- oder Lohn-/Gehaltserhöhungen ein oder werden Steuern oder Abgabe erhöht, so ist der Lieferer berechtigt, seine Preise entsprechend anzugleichen, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegt. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb eines Handelwerbes gehört, ist der Lieferer zu entsprechender Preisangleichung auch innerhalb der drei Monatsfrist berechtigt. Nicht im Angebotspreis enthalten sind zusätzliche Kosten, die durch die Erfüllung nachträglicher und nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen. Gesondert neben dem Angebotspreis berechnet werden Aufwendungen, die auf Änderungen des Lieferumfangs auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen.
3. Der Lieferer behält sich vor, 1/3 der Auftragssumme nach Auftragsbestätigung, 1/3 nach Anzeige der Versandanzeige und den Rest nach erfolgter Lieferung zur Zahlung anzufordern. Dieses Verfahren gilt insbesondere für Neukunden. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so kann der Lieferer 90 % der Auftragssumme als Anzahlung bei Anzeigen der Lieferbereitschaft anfordern.
4. Montagekosten werden separat nach der Abnahme zur Zahlung angefordert. Nicht vereinbarte Skontoabzüge bei Montagekosten sind unzulässig.
5. Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder spätestens nach 21 Tagen Netto nach Rechnungsdatum bei uns eingehend auszugleichen. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Die Kosten für Wechsel, Diskontierung und Einziehung gehen zulasten des Bestellers.
6. Bei Zielüberschreitung berechnet der Lieferer Zinsen in Höhe von 5 % pro anno über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindesten jedoch 6 % per anno, unbeschadet sonstiger Ansprüche.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu, ist er nicht Kaufmann, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
8. Ein Recht zur Aufrechnung kann der Besteller gegenüber den Ansprüchen des Lieferers nur dann geltend machen, wenn der zur Aufrechnung gestellte Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
9. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Form und Höhe.

10. Unsere Forderung werden unabhängig von der Laufzeit hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden und uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können außerdem, ohne vom Vorgang zurückzutreten, die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen, die Einziehungsermächtigung widerrufen und aufkosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht oder ein ähnliches Recht zusteht. Wir sind berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf unsere offenen Forderungen zu verwerten. Können wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so beträgt unser Schadenersatzanspruch mindestens 20 % des Preises.

D) Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei fortlaufender Kundenbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt bis auf jederzeitigen Widerruf uns so lange er uns gegenüber nicht mit Zahlungen in Verzug ist; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung im Ganzen oder in Teilen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferers ist nicht gestattet; solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht. Im Rahmen des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, die Rechte des Lieferers aus seinem Eigentumsvorbehalt zu sichern. Zur Abtretung der Forderung an Dritte ist der Besteller auf keinen Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Alle Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an den Lieferer abgetreten und zwar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an. Nimmt der Besteller die ihm zustehende Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderung gegenüber dem Abnehmer in voller Höhe an den Lieferer ab. Auch diese Abtretung nimmt der Lieferer hiermit an. Nach erfolgter Saldierung tritt anstelle der Kontokorrentforderung der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht. Im Falle des Einbaus der Vorbehaltsware in ein Gebäude gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes über die Forderungszession aus dem Werk-/Werklieferungsvertrages des Bestellers mit seinem Auftraggeber entsprechend.
3. Die Verarbeitung, Umbildung oder der Einbau von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware wird durch den Besteller für den Lieferer unentgeltlich vorgenommen und verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferanten stehenden Sachen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verbundenen/verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung/Verarbeitung. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten ebenfalls an uns im Vorfeld abgetreten. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und alle in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten, die wir ggf. im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben. Wir sind jederzeit berechtigt, die Geschäfts- und Betriebsräume des Bestellers zur Feststellung des Vorhandenseins von Eigentumsvorbehaltsware zu betreten.
4. Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer-, Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.
5. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm Abschriften von den Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.
6. Gerät der Besteller mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, hat der Lieferer das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nach Mahnung und nach Ablauf einer damit verbundenen angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Wegnahme oder Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Verträge, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

E) Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die bestellte Anlage oder Teile der Anlage an den Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist/sind oder zwecks Versendung - auch mit LKW's des Lieferers - das Werk des Lieferers verlassen hat/haben, und zwar unabhängig davon, ab die Übergabe/Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, wer die Frachtkosten trägt, wer den Transport durchführt oder ob der Lieferer nach dem geschlossenen Verträge verpflichtet ist, die Montage durchzuführen.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über, von diesem Tage an trägt der Besteller darüber hinaus die entstehenden Lagerkosten und sonstige Spesen und zwar mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat ab Anzeige der Versandbereitschaft.
3. Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen stets zulasten des Bestellers. Bei Lieferung frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- und Lagerstelle obliegt dem Besteller, der im Verzugsfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns bzw. Einlagerns bzw. Rücktransportes zu tragen hat.
4. Der für den Besteller an der Abladestelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Ladung verbindlich anzunehmen.
5. Bei Lieferung mit Glasbestandteilen werden Glasbruch-Schäden nur anerkannt, wenn der Lieferer ersatzpflichtig ist und der Besteller oder für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende auf dem Lieferschein sofort die Glasmängel reklamiert.
6. Sofern der Lieferer zusätzlich mit der Montage beauftragt ist, hat auf sein Verlangen - auch in Teilabschnitten - unverzüglich auf Kosten des Bestellers die Abnahme zu erfolgen. Kommt es innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung nicht zu einer Abnahme aus Gründen, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, so gilt die Leistung des Lieferers mit dem Ablauf des 12. Werktages als abgenommen, wenn der Lieferer den Besteller bei Abgabe

- des Fertigstellungstermins auf diese Folge hinweist. Sofern der Besteller die Leistung oder eine Teil der Leistung des Lieferers in Benutzung genommen hat, gilt die Abnahme mit dem Zeitpunkt der Inbenutzungsnahme als erfolgt.
7. Vom Besteller gerügte Mängel berechtigen nur dann zu Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

F) Gewährleistung

1. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich dem Lieferer anzuzeigen. Im Falle berechtigter Mängelrüge ist der Lieferer nach seiner Wahl berechtigt, die mangelhafte Ware gegen Lieferung mangelfreier Ware zu ersetzen, nachzubessern oder einen Minderwert zu ersetzen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über.
2. Kommt der Lieferer trotz ordnungsgemäßer Fristsetzung und weiterer ordnungsgemäßer Nachfristsetzung seiner Verpflichtung zur Behebung einer berechtigten Mängelrüge nicht nach, hat der Besteller das Recht auf Minderung, sonst ein Rücktrittsrecht, falls die Verweisung auf das Minderungsrecht unbillig ist. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, jedoch für Beschlagteile und elektrotechnisches Zubehör zwölf Monate, gerechnet werden jeweils ab Gefahrenübergang. Für Ersatzteillieferungen und Nachbesserungsarbeiten beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate, mindestens aber die anfängliche Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit den Lieferteil mit Gefahrgutübergang, für die Montageleistung mit erfolgter oder als erfolgt geltende Abnahme.
4. Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Schäden an Lieferteilen - und deren Folgen - die infolge ihrer stofflichen Verwendung einer vorzeitigen Abnutzung unterliegen, mangelhafter Einbau- und Montagearbeit durch Dritte, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beachtung der Bedienungsanleitung, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die ohne Zustimmung des Lieferers durch den Besteller oder Dritte durchgeführt wurden und auf Lichtechtheit von Kunststoffbeschichtungen.
5. Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Schäden an Grundierungen/Grundbeschichtungen, die durch den Transport oder die Montage entstanden sind.
6. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen in einem angemessenen Rahmen nicht erfüllt.
7. Gewährleistungsansprüche erlöschen mit Ablauf eines Monats nach unserer Zurückweisung oder Nichtannahme unseres Regulierungsvorschlages, gerechnet jeweils nach dem Datum unseres Schreibens.
8. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

G) Haftung

1. Der Lieferer haftet in allen Fällen, gleichgültig ob Ansprüche aus Vertragsverletzung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, als Verletzung von Pflichten beim Vertragsabschluss, auch aus der Haftpflicht des Produzenten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch deliktische Ersatzansprüche, soweit sie mit der mangelhaften Lieferung in Zusammenhang stehen.
2. Die Haftung ist beschränkt auf den unmittelbaren Schaden an dem Liefergegenstand. Das gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
3. Wird dem Lieferer die Leistung ganz oder teilweise unmöglich, so beschränkt sich seine Schadensersatzhaftung gegenüber Kaufleuten einerseits auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten und andererseits auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Leistungen, welche wegen der Unmöglichkeit nicht rechtzeitig geliefert oder in Betrieb genommen werden können. Die Schadensersatzhaftung gegenüber Nichtkaufleuten wird in diesem Fall auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Alle Ersatzansprüche gegenüber dem Lieferer, gleich aus welchem Rechtsgrunde, verjähren nach Ablauf von sechs Monaten nach Gefahrenübergang oder der Vollendung des Werks.
5. Durch diesen Vertrag werden Rechte Dritter nicht begründet. Eine Abtretung von Forderungen, Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Besteller bedarf der schriftlichen Einwilligung durch uns.

H) Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtsverwendung / Vertragsabsprache

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteilnehmer, des Lieferers und für die Zahlungspflicht des Bestellers ist der Sitz der C. Teckentrup GmbH in Rheda-Wiedenbrück.
2. Der Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Gütersloh.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind nicht anwendbar.
4. Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.

I) Montagebedingungen - Festpreismontagen

1. Diese gelten nur in Verbindung mit den Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteure vom Lieferer gestellt, denen je nach Absprache genügend Hilfskräfte ohne gegenseitige Berechnung beigestellt werden müssen, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Das handwerksübliche Werkzeug wird von uns gestellt. Die Gestaltung von elektrischen Schweißgeräten, Gerüsten, Staplern etc. unterliegt besonderen Vereinbarungen.
3. Nicht zu unseren Leistungen gehören: Das Abladen vom Waggon bzw. LKW, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Verglasungen, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören, Abdichtungsarbeiten zwischen Bauteil und Baukörper-, Erd-, Maurer- und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens von Ankerlöchern und Zargen, die Gestellung von Gerüsten, deren Arbeitsbühnen mehr als zwei Meter über Gelände- oder Fußboden liegen, sowie bei elektrisch betriebenen Türen, Toren und Fenstern die Elektroinstallation.
4. Etwaige erforderliche Ankeraussparungen müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt sein, damit die Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankeraussparungen oder aus sonstigen von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet.

5. Der Besteller ist zur Vorgabe eines oder mehrerer Meterrisse pro Geschoss verantwortlich. Der vorgegebene Meterriss muss bis zur Abnahme erhalten bleiben.
6. Ein verschließbarer Raum zur Unterbringung der Werkzeuge und Kleinteile muss vorgehalten werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung und ggf. Befestigungsmaterial zum Festklemmen der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker.
7. Die eingebauten Tore, Türen, Zargen und Fenster dürfen frühestens zwei Tage nach dem Zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden. Für noch nicht vermörtelte, aber schon montierte (verschraubte) Objekte gilt absolutes Verkehrsverbot. Dieses gilt nicht für Bauteile, die nur verschraubt werden.
8. Der Besteller ist verpflichtet, eine dem Monteur vom Lieferer mitgegebene Abnahmebescheinigung nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben auszuhändigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage und Abnahme nach nicht eingebaut sind oder werden konnten, werden dem Besteller übergeben und sind in der Abnahmebescheinigung zu vermerken.

J) Montagebedingungen - Stundenlohnmontagen

1. Falls aus besonderen Gründen keine Festpreismontagen durchgeführt werden können und die Montagearbeiten im Stundenlohn übernommen werden, gelten hierfür sinngemäß die Bedingungen für Festpreismontagen von 1. – 8.. Für die Berechnung von Lohn, Auslösung, Reisekosten, Frachten, Gerätevorhaltung gelten unsere jeweils gültigen Montagerichtpreislisten. Auf besonderen Wunsch des Bestellers kann vor Beginn der Montage ein Vergütungssatz für die Reise-, Arbeits- und Wartungsstunden festgesetzt werden.
Die Rechnungen für Stundenlohnarbeiten werden nach Beendigung der Montage und bei Montagen von längerer Dauer monatlich über die vom Besteller bescheinigten Lohnstunden mit Auslösung und Reisekosten zugestellt. Die Zahlung hat nach Rechnungserhalt gemäß den Verkaufs- und Lieferbedingungen, Punkt C - Preise und Zahlungsbedingungen - ohne Abzug von Skonti zu erfolgen.

Stand: Juli 2011